Thüringer Landesbeauftragter
für den **Datenschutz** und die **Informationsfreiheit**

Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 361-1/2020.5

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Thüringer Landtag

Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

vorab per E-Mail an:
poststelle@thueringer-landtag.de

Thüringer Landtag
VORLAGE
7 / 9 1 9
zu Drs. 7/651 NF/
7/869/7/1188

Ihre Nachricht vom : 20. Juli 2020
Ihr Zeichen :
NF-, 6/869, 6/1188
Bearbeiter/in :
Telefon :
Erfurt, den : 18. September 2020

Sechstes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung - Anhörungsverfahren gemäß §§ 79 und 112 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Den Mitgliedern des
.....InnUA.....

Sehr geehrter ,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum sechsten Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung sowie zu anderen Gesetzen gemäß §§ 79 und 112 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags (GO).

Zu den übersandten Gesetzentwürfen zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (im nachfolgenden ThürKO-Ä genannt) der Fraktion der FDP (Drucksache 7/651 – Neufassung-) und der Fraktion der CDU (Drucksache 7/869) sowie zum übersandten Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze (Drucksache 7/1188) nimmt der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) wie folgt Stellung:

Postanschrift: Postfach 900455
99107 Erfurt

Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99096 Erfurt

E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

A. Vorbemerkung:

Der TLfDI weist vorab darauf hin, dass er sich im Rahmen seiner Stellungnahme nicht auf die Bewertung der o. g. Gesetzentwürfe und dessen Vereinbarkeit mit der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) beschränkt hat, sondern darüber hinaus insbesondere erforderliche Änderungen aus informationsfreiheitsrechtlicher Sicht nach den gesetzlichen Bestimmungen des Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG) anregt.

B. Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drucksache 7/651 - Neufassung – vom 22. April 2020:

I. Zu Nummer 3 - § 30 a ThürKO-Ä:

1. Zu § 30 a ThürKO-Ä – Definition des Begriffes „Katastrophe“:

Dem Gesetzentwurf ist zu entnehmen, dass es in der derzeitig rechtskräftigen Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) an Regelungen mangelt, die auch und gerade für Ausnahmesituationen Öffnungsklauseln enthalten.

Deshalb ist nunmehr im Änderungsgesetzentwurf zur Thüringer Kommunalordnung (nachfolgend: ThürKO-Ä genannt) der FDP-Fraktion ein § 30a ThürKO-Ä geplant, der solch ein Entscheidungsrecht in Ausnahmefällen regeln soll.

Unklar bleibt für den TLfDI, was ein Ausnahmefall nach der Thüringer Kommunalordnung ist. Als Beispiel wird eine Katastrophe in § 30a Abs. 1 ThürKO-Ä genannt, ohne dass diese aber legaldefiniert wurde oder auf ein anderes Gesetz verwiesen wird.

§ 25 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) regelt den Begriff der „Katastrophe“ und dementsprechend in § 26 ThürBKG die zuständigen Katastrophenschutzbehörden.

Sollte der Begriff „Katastrophe“ analog zu § 25 ThürBKG Verwendung finden, empfiehlt es sich, dies auch klar in der ThürKO festzuschreiben.

Zudem wird dann empfohlen den § 30a Abs. 3 ThürKO-Ä

„Die Festlegung des Katastrophenfalls erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium."

analog zu § 26 Abs. 3 ThürBKG zu formulieren, die folgenden Wortlaut besitzt:

*„Die Festlegung des Katastrophenfalls erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem **für den Katastrophenschutz** zuständigen Ministerium."*

2. Zu § 30 a Abs. 4 ThürKO-Ä – Mitteilung an die Gemeinderatsmitglieder:
Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Gemeinderatsmitgliedern oder den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses laut § 30 a Abs. 4 ThürKO-Ä unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere in Ausnahmesituationen kann es vorkommen, dass aufgrund der Eilbedürftigkeit gegen die Bestimmungen des Datenschutzes verstoßen wird. Dies betrifft in der Regel die technisch organisatorischen Maßnahmen; daher ist es erforderlich, dass geeignete Datenschutzvorkehrungen getroffen werden. Auszuschließen sind z. B. die Übermittlung personenbezogener Daten mittels der populären und einschlägigen Messenger-Dienste sowie der Versand von E-Mails über einen offenen Empfängerkreis mit personenbezogenen Adressaten unterschiedlicher Institutionen.

II. Zu Nummer 4 - § 35 Abs. 7 Satz 1 ThürKO-Ä – elektronisches Umlaufverfahren:
In der jetzigen ThürKO ist der elektronische Versand der Tagesordnung, anstelle der Papierform, nur erlaubt, wenn alle Gemeinderatsmitglieder dem zustimmen.

Mit dem vorliegenden Entwurf können nun einzelne Gemeinderatsmitglieder dem elektronischen Versand, anstelle der Papierform, zustimmen, wenn diese für diese Übermittlung einen Zugang eröffnet haben.

Aus Sicht des TLfDI, spricht nichts gegen eine elektronische Übermittlung der „öffentlichen“ Tagesordnung und notwendiger Dokumente an einzelne Gemeinderatsmitglieder, wenn diese dies ausdrücklich wünschen und wenn sie keine personenbezogenen Daten enthalten.

Ungeregelt erscheint aber weiterhin das Verbot des Versands von Unterlagen mit personenbezogenen Daten und das Verbot des Versands der Tagesordnung zur „nicht öffentlichen“ Sitzung und dazugehöriger Dokumente.

Hierbei eröffnen sich zwei Datensicherheitsprobleme: Zum einen die unverschlüsselte Datenübermittlung und zum anderen die unverschlüsselte Datenspeicherung bei den Gemeinderatsmitgliedern und bei den jeweiligen Providern, die zudem auch nicht immer dem Anwendungsbereich der DS-GVO unterliegen.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie schon jetzt auf Pkt. 3.12 des kommenden „2. Tätigkeitsberichts zum Datenschutz nach der DS-GVO 2019 des TLfDI“ hinweisen, in dem u.a. neben den Ratsinformationssystemen auch auf die o.g. Problematik eingegangen wird.

III. Zu Nummer 5 - § 36 Abs. 4 ThürKO-Ä:

1. Zu § 36 Abs. 4 ThürKO-Ä – Einsatz von Videokonferenzsystemen:

Der TLfDI begrüßt grundsätzlich die Aufnahme eines vierten Absatzes in § 36 ThürKO, der es gestattet, in Ausnahmefällen Gemeinderatssitzungen im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz abzuhalten.

Jedoch birgt insbesondere der Einsatz von Videokonferenzsystemen datenschutzrechtliche sowie -technische Gefahren. Daher ist bei der Wahl der Videokonferenzsysteme darauf zu achten, dass die Betreiber dem Anwendungsbereich der DS-GVO unterliegen. Welches Videokonferenzsystem zum Einsatz kommt und wer der Verantwortliche gem. Art. 24 DS-GVO ist, ist vorab schriftlich festzulegen. Auch bedarf es noch solcher Regelungen zu Ton- und Videoaufzeichnungen durch die an der Videokonferenz teilnehmenden Gemeinderatsmitglieder selbst, die Mitschnitte

erlauben oder untersagen. Zum Umlaufverfahren wird auf die o. g. Ausführungen zu nicht öffentlichen Sitzungsunterlagen verwiesen.

Der TLfDI regt daher die Prüfung an, ob eine Regelung mit folgendem Inhalt systematisch in § 36 Abs. 4 ThürKO-Ä einzufügen ist, damit der Datenschutz gewährleitstet wird:

„Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten. Näheres zum Einsatz von Telefon- oder Videokonferenzen, einschließlich der Rechte und Pflichten der Gemeinderatsmitglieder regelt die Geschäftsordnung."

2. Zu § 36 Absatz 4 Satz 3 ThürKO-Ä – Veröffentlichung von Beschlüssen im Internet:

§ 36 Abs. 4 Satz 3 ThürKO-Ä sieht vor, dass die nach diesem Absatz getroffenen Entscheidungen dem Rat in der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen sind. Hierbei ist § 5 Abs. 1 Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) zu berücksichtigen. Entweder sollte die Norm des § 5 ThürTG mit ins Gesetz aufgenommen werden oder eine einheitlich formulierte Regelung, die dem § 5 Abs. 1 ThürTG entspricht, eingefügt werden.

IV. Zu Nummer 6 - § 40 a ThürKO-Ä – Ausweitung der Saalöffentlichkeit:

Der TLfDI begrüßt wohlwollend die Aufnahme einer Norm, die die Ausweitung der Saalöffentlichkeit hin zur Medienöffentlichkeit regelt. Mehrfach hat der TLfDI bereits in der Vergangenheit die Implementierung einer Regelung in § 40 ThürKO, die die Zulässigkeit von Bild-, Film- und Tonaufnahmen durch die Gemeinde in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sowie deren Veröffentlichung in Telemedien regelt, angeregt. Aufgrund der medialen Möglichkeiten sowie des Wandels der Informationsbeschaffung vertritt der TLfDI die Auffassung, dass die Ausweitung der Saalöffentlichkeit nicht von Ausnahmesituationen wie beispielsweise Katastrophen abhängig gemacht werden, sondern grundsätzlich den Gemeinden diese Möglichkeit eingeräumt werden sollte. Da der Einsatz von Bild-, Film- und Tonaufnahmen immer

einen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen darstellt, ist dem TLfDI besonders daran gelegen, dass Betroffene (Gemeinderatsmitglieder, Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sowie Zuschauer) das Recht haben, der Aufnahme oder Übertragung von Film-, Bild- und Tonaufnahmen zu ihrer Person jederzeit zu widersprechen. Dies setzt voraus, dass auch während der Sitzung das Widerspruchsrecht möglich und technisch umsetzbar sein muss. Die Aufnahme einer datenschutzkonformen Regelung würde den Gemeinden jegliche Rechtsunklarheit nehmen. Der TLfDI bittet daher um Prüfung, den § 40 ThürKO durch folgende Absätze zu ergänzen:

„(3) Die Übertragung von Film-, Bild- und Tonaufnahmen aus öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats durch die Gemeinde ist zulässig, soweit

1. *dies durch einen Beschluss von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderats in geheimer Abstimmung für die jeweilige Wahlperiode zugelassen wurde,*
2. *der Vorsitzende im Einzelfall oder auf Antrag der Gemeinderat mit der Mehrheit der Anwesenden in geheimer Abstimmung vorab feststellt, dass die Funktionsfähigkeit des Gemeinderats durch die Übertragung nicht beeinträchtigt wird und*
3. *durch Festlegung organisatorischer und technischer Maßnahmen sichergestellt ist, dass*
   a. *im Einzelfall die Aufnahme oder Übertragung wegen des Widerspruchs eines Betroffenen unterbleibt und*
   b. *die übertragenen Daten nicht länger als bis zum Beginn der nächsten Gemeinderatssitzung gespeichert werden. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Gemeinderatssitzung stattgefunden hat.*

(4) Die Übertragung von Film-, Bild- und Tonaufnahmen aus öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats in Telemedien durch Rundfunk und Presse ist zulässig, wenn

1. *die Voraussetzungen das Absatzes 3 Nummer 2 erfüllt sind und*

2. *durch Festlegung organisatorischer und technischer Maßnahmen sichergestellt ist, dass in Abwägung aller beteiligten Rechtspositionen bei überwiegenden schutzwürdigen Interessen eines Betroffenen die Aufnahme oder Übertragung unterbleibt.*

(5) Im Übrigen ist die Übertragung von Film-, Bild- und Tonaufnahmen aus öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats in Telemedien unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig.

(6) Werden von den Zuschauern Film-, Bild- und Tonaufnahmen angefertigt, ist vorab von den betroffenen Personen eine schriftliche Einwilligung einzuholen. Die schriftliche Einwilligung ist mit einem Hinweis zu versehen, dass die veröffentlichte oder bereitgestellte Aufnahme in Telemedien nicht ohne Weiteres vollständig gelöscht werden kann."

2. Zu § 40 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO-Ä – Veröffentlichung von Protokollen/Niederschriften:

§ 40 Abs. 1 Satz 1 ThürKO-Ä sieht die ortsübliche Bekanntmachung von Sitzungsprotokollen vor. Ferner sollte auf eine Veröffentlichungspflicht gem. § 5 ThürTG verwiesen werden.

C. Gesetzentwurf der Fraktion CDU - Drucksache 7/869 - vom 3. Juni 2020:

I. Zu Nummer 2 - § 39 Abs. 1 ThürKO-Ä:

1. Zu § 39 Abs. 1 ThürKO-Ä – Videokonferenz:

Es wird auf die Ausführungen zum Einsatz von Videokonferenzsystemen unter Nummer B.III.1. verwiesen.

2. Zu § 39 Abs. 1 Satz 4 – öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse:

Bezüglich der gefassten Beschlüsse ist § 5 Abs. 1 ThürTG zusätzlich zu berücksichtigen. Entweder sollte die Norm des § 5 ThürTG mit ins Gesetz aufgenommen werden oder eine einheitlich formulierte Regelung, die dem § 5 Abs. 1 ThürTG entspricht, eingefügt werden.

II. Zu Nummer 3 - § 40 Absätze 3 und 4 ThürKO-Ä – Ausweitung der Saalöffentlichkeit:

Der TLfDI verweist auf seine o. g. Ausführungen unter Punkt B.IV..

D. Gesetzentwurf der Fraktionen DIE Linke, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE Grünen - Drucksache 7/1188 - vom 8. Juli 2020:

I. Zu Artikel 1 – Änderung der Thüringer Kommunalordnung:

1. Zu Nummer 3.- § 15 Abs. 1a ThürKO-Ä – Einwohnerfragestunde:

Es ist darauf zu achten, dass bei der Einwohnerfragestunde der Datenschutz gewahrt wird. Sollte es sich abzeichnen, dass persönliche Angelegenheiten mit personenbezogenen Daten Dritter vorgebracht werden, so müsste dies ggf. fallbezogen in die nicht öffentliche Sitzung „verschoben" werden. Zudem ist darauf zu achten, dass bei der Beantwortung der Fragen keine personenbezogenen Daten offenbart werden, wenn die Interessen Einzelner entgegenstehen, beispielsweise bei Personalangelegenheiten einzelner Verwaltungsmitarbeiter.

Der TLfDI bittet daher um Prüfung, ob ein Verweis auf § 40 Abs. 1 ThürKO rechtlich erforderlich ist.

2. Zu Nummer 4 a) u. b) - § 21 Abs. 1 ThürKO-Ä – öffentliche Bekanntmachung:

Die ThürKO sollte in mehreren Paragraphen dahingehend geändert werden, dass vermehrt Beschlüsse aus den Gremien auf Zeit öffentlich ausgelegt werden sollen. Aus Sicht des TLfDI ist die Regelung der öffentlichen Auslegung bei der einzelnen Gemeinde sinnvoll, da nicht alle Bürgerinnen und Bürger einen Zugang zum Internet haben. Allerdings wird eine zusätzliche einheitliche Regelung zur Veröffentlichungspflicht gem. § 5 ThürTG entweder in den einzelnen Paragraphen oder in einem neuen Paragraphen, der die Veröffentlichungspflicht gem. § 5 ThürTG regelt, angeregt. Dadurch würden mögliche Antragsverfahren gem. § 9 ThürTG im Nachgang erspart bleiben.

Davon abgesehen ist das ein transparentes Vorarbeiten im Sinne des neuen ThürTG.

3. Zu Nummer 5 a) - § 22 Abs. 3 ThürKO-Ä - Vorrang gesetzlicher Vorschriften:
Der neue Satz in § 22 Abs. 3 ThürKO-Ä sieht vor, dass jedes Gemeinderatsmitglied das Recht hat, vom Bürgermeister in diesen Angelegenheiten Auskunft zu fordern, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen; § 40 ThürKO bleibt hiervon unberührt. Der TLfDI begrüßt die Aufnahme des Satzes, da dieser die datenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt.

4. Zu Nummer 8 c) - § 26 Absatz 4 ThürKO-Ä – Berichterstattung:
Gem. § 26 Abs. 4 Satz 3 ThürKO-Ä haben die Beiräte die Möglichkeit, einmal im Jahr im Gemeinderat über ihre Arbeit zu berichten. Gerade die Berichterstattung birgt die Gefahr, dass gegen den Datenschutz verstoßen wird, daher ist darauf zu achten, dass dieser gewahrt wird.

Der TLfDI regt daher die Prüfung an, ob eine Regelung mit folgendem Inhalt systematisch in § 26 Absatz 4 ThürKO-Ä einzufügen ist:

„Bei der Berichterstattung sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten."

Des Weiteren soll die ThürKO in mehreren Paragraphen dahingehend geändert werden, dass Berichte und Tagesordnungen erstellt werden. Hierzu empfiehlt der TLfDI analog zu Punkt D. I. 2. (öffentliche Bekanntmachung), dass die Berichte im Nachgang gem. § 5 ThürTG veröffentlich werden. Dies stellt ein transparentes Vorarbeiten im Sinne des neuen ThürTG dar.

5. Zu Nummer 11 - § 29 Abs. 2 ThürKO-Ä – Berichterstattung:
Der TLfDI verweist auf seine o. g. Ausführung unter Punkt D.I.4.zur Berichtserstattung.

6. Zu Nummer 12 - § 30 ThürKO-Ä – Mitteilung an die Gemeinderatsmitglieder u. öffentliche Bekanntmachung:

Der TLfDI verweist auf seine o. g. Ausführung unter Punkt B.I.2. zur Mitteilung an die Gemeinderatsmitglieder.

Des Weiteren verweist der TLfDI auf seine o. g. Ausführung zu Punkt D.I.2. zur Regelung von öffentlichen Bekanntmachungen.

7. Zu Nummer 14 - § 35 Absatz 7 ThürKO-Ä – elektronisches Umlaufverfahren sowie die öffentliche Bekanntmachung:

Der TLfDI verweist auf seine o. g. Ausführung zu Punkt B.II. hinsichtlich des elektronischen Umlaufverfahrens und elektronischer Kommunikation.

Zudem verweist der TLfDI auf seine o. g. Ausführung zu Punkt D.I.2. zur Regelung von öffentlichen Bekanntmachungen.

8. Zu Nummer 15 b) - § 36 Abs.1 a) ThürKO-Ä – elektronisches Umlaufverfahren:

Der TLfDI verweist auf seine o. g. Ausführung zu Punkt B.II. hinsichtlich des elektronischen Umlaufverfahrens und elektronischer Kommunikation.

9. Zu Nummer 17 - § 40 Abs. 3 ThürKO-Ä – Inhalt von Beschlüssen:

Vorab verweist der TLfDI auf seine o. g. Ausführung zur Änderung des § 40 ThürKO unter Punkt B.IV., der die Ausweitung der Saalöffentlichkeit vorsieht.

Darüber hinaus befürwortet der TLfDI den vorgesehenen Regelungsgehalt des § 40 Abs. 3 ThürKO-Ä, jedoch besteht derzeit die Problematik, dass gem. § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise bekannt zu machen sind, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Sollten diese Beschlüsse personenbezogene Daten enthalten, fallen sie unter den § 40 Abs. 2 Satz

2 ThürKO. Wird jedoch nur der wesentliche Inhalt bzw. in Form eines zusammenfassenden Berichts der gefassten Beschlüsse veröffentlicht, können diese gem. § 40 Abs. 2 Satz 1 ThürKO unverzüglich bekannt gegeben werden. Ein Vorteil dessen ist, dass die datenschutzrechtlichen Belange der Betroffenen berücksichtigt werden oder die unbefugte Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verhindert wird. So sieht beispielsweise der § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Veröffentlichung von wesentlichen Inhalten von Beschlüssen vor. Eine ähnliche Regelung enthält auch die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) im § 41b Abs. 5 GemO.

Der TLfDI regt daher dringend an, den Regelungsgehalt von § 40 Abs. 2 ThürKO durch folgende Formulierung zu ersetzen:

„(2) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in Form eines zusammenfassenden Berichts unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen."

10. Zu Nummer 18 - § 42 Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürKO-Ä - Abschriften von Niederschriften nicht öffentlicher Sitzungen:

Der Änderung beabsichtigt, dass im § 42 Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürKO jeweils das Wort „öffentliche" gestrichen werden soll. Dies hätte zur Folge, dass die Mitglieder neben den Niederschriften der öffentlichen Sitzungen auch Abschriften anfertigen können von den Niederschriften der nicht öffentlichen Sitzungen. Dies ist aus datenschutzrechtlicher Sicht äußerst problematisch, da eine erhebliche Gefahr besteht, das informationelle Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person zu verletzen. Besonders gravierend ist dies in dem Fall, wenn die Abschriften der nicht öffentlichen Sitzungen zur Lektüre mit nach Hause genommen werden. Die Auffassung des TLfDI vertritt auch Dressel in Uckel/Dressel/Noll, Kommunalrecht in Thüringen, ThürKO, Kommentar, § 42 Ertl. 4, Loseblatt, Stand 01.06.2020.

Der TLfDI rät daher eindringlich von einer Änderung dieses Regelungsgehaltes ab.

11. Zu Nummer 19 a) - § 43 Absatz 1 ThürKO-Ä – Verweis auf die §§ 34 – 42 ThürKO sowie Veröffentlichung der Tagesordnung:
Der TLfDI befürwortet den Verweis auf die Anwendungen der §§ 34 bis 42 ThürKO. Durch diese Regelung werden datenschutzrechtliche Bestimmungen berücksichtigt.

Des Weiteren verweist der TLfDI auf seine o. g. Ausführung zu Punkt D.I.2. zur Berichterstattung hinsichtlich der Tagesordnung.

12. Zu Nummer 28 - § 75 a Abs. 4 ThürKO-Ä – Öffentliche Bekanntmachung:
Der TLfDI verweist auf seine o. g. Ausführung zu Punkt D.I.2. zur Regelung von öffentlichen Bekanntmachungen.

13. Zu Nummer 29 - § 82 Abs. 2 ThürKO-Ä – öffentliche Bekanntmachung:
Der TLfDI verweist auf seine o. g. Ausführung zu Punkt D.I.2. zur Regelung von öffentlichen Bekanntmachungen.

14. Zu Nummer 30 - § 83 Abs. 3 ThürKO-Ä – öffentliche Bekanntmachung:
Der TLfDI verweist auf seine o. g. Ausführung zu Punkt D.I.2. zur Regelung von öffentlichen Bekanntmachungen.

15. Zu Nummer 32 – § 96 a ThürKO-Ä - Musterformular:
Der TLfDI möchte an dieser Stelle auf die Problematik der Unterschriftsleistung für einen Einwohnerantrag gem. § 16 ThürKO und für ein Bürgerbegehren gem. § 17 ThürKO aufmerksam machen, die auf Unterschriftenlisten erfolgen (vgl. § 6 Abs. 1 und 4 Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG)). Derzeit fehlt es an einer datenschutzkonformen Ausgestaltung der Unterschriftenlisten bzw. an einem datenschutzgerechten Musterformular. In diesem Zusammenhang verweist der TLfDI auf seine Ausführungen unter Punkt F.II. die auf § 6 Abs. 1 und 4 ThürEBBG übertragbar sind.

16. Zu Nummer 33 - § 101 Abs. 3 ThürKO – Vorrang gesetzlicher Vorschriften:
Der TLfDI verweist auf seine o. g. Ausführung unter Punkt D.I.3..

17. Zu Nummer 37 - § 107 Abs. 2 ThürKO- Berichterstattung:
Der TLfDI verweist auf seine o. g. Ausführung unter Punkt D.I.4. zur Berichtserstattung.

18. Zu Nummer 38 - § 108 ThürKO-Ä – Mitteilung an die Kreistagsmitglieder:
Der TLfDI verweist auf seine o. g. Ausführung unter Punkt B.I.2..

II. Zu Artikel 2 – Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik

1. Zu Nummer 5 - § 22 Abs. 7 ThürKDG-Ä – Schlussbericht:
Die Regelung sieht vor, dass der Schlussbericht öffentlich auszulegen ist. Wie bereits erwähnt, ist aus Sicht des TLfDI die Regelung der öffentlichen Auslegung bei der einzelnen Gemeinde sinnvoll, da nicht alle Bürgerinnen und Bürger einen Zugang zum Internet haben. Eine zusätzliche Veröffentlichung im Internet steht dem nicht entgegen. Zudem wird zusätzlich eine einheitliche Regelung zur Veröffentlichungspflicht gem. § 5 ThürTG entweder in den einzelnen Paragraphen oder einen neuen Paragraphen, der die Veröffentlichungspflicht gem. § 5 ThürTG regelt, angeregt. Dadurch würden mögliche Antragsverfahren gem. § 9 ThürTG im Nachgang erspart bleiben. Davon abgesehen ist das ein transparentes Vorarbeiten im Sinne des neuen ThürTG.

2. Zu Nummer 6 - § 23 Abs. 7 ThürKDG-Ä - Bericht der überörtlichen Rechnungsprüfung:
§ 23 Abs. 7 ThürDG-Ä hat folgenden Wortlaut: *„Der Bericht der überörtlichen Rechnungsprüfung ist öffentlich auszulegen. Das Vorliegen des Berichts ist in der für Satzungen in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Form öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist auf die räumliche und zeitliche Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen."*

Hierzu verweist der TLfDI auf seine Anmerkungen im vorherigen Absatz hin (siehe Punkt D.II.1.).

E. Weitere Änderungen und Ergänzungen der ThürKO, die datenschutzrechtlich erforderlich sind:

Der TLfDI schlägt - neben den in den Gesetzentwürfen enthaltenen Änderungen der ThürKO - folgende weitere Ergänzungen und Änderungen der ThürKO vor:

I. Veröffentlichung der Niederschrift von öffentlichen Gemeinderatssitzungen in Telemedien - Ergänzung des § 42 ThürKO:

Der TLfDI schlägt ferner die Aufnahme einer Regelung in § 42 ThürKO vor, mit der es künftig gestattet ist, die Niederschrift über öffentliche Sitzungen sowie ergänzende Unterlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten einer Gemeinderatssitzung in Telemedien zu veröffentlichen. Aus Sicht des TLfDI ist diese rechtliche Regelung erforderlich, da die Praxis zeigt, dass große Unsicherheiten auf der kommunalen Ebene diesbezüglich bestehen. Zwar regelt das Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) die Veröffentlichung von amtlichen Informationen im Internet, insbesondere im § 5 ThürTG, jedoch ist es vorteilhaft, dies in der Thüringer Kommunalordnung speziell zu regeln, um der Geheimhaltungspflicht des § 40 Abs. 1 ThürKO ausreichend Rechnung zu tragen. Der Regelungsvorschlag des TLfDI berücksichtigt zudem das informationelle Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person sowie den Verwaltungsaufwand, da ein Drittbeteiligungsverfahren im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürTG nicht durchgeführt werden muss. Im Übrigen gelten jedoch die Vorschriften des ThürTG, daher ist es ratsam, auf das ThürTG zu verweisen. Der Vorschlag des TLfDI hierzu enthält auch eine Regelung, wann die Niederschrift grundsätzlich zu löschen ist sowie die Herstellung von wörtlichen Niederschriften den sog. Wortprotokollen.

Der TLfDI schlägt die Anfügung folgender Reglungen vor, um Rechtsklarheit zu schaffen und Verwaltungsaufwand zu minimieren:

„Nach § 42 Abs. 3 ThürKO werden folgende Absätze 4, 5 und 6 angefügt:
(4) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen sowie ergänzende Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten dürfen durch die Gemeinde in Telemedien veröffentlicht werden. Dabei sind die personenbezogenen Daten von Mitarbeitern

der Gemeindeverwaltung, soweit ihre Veröffentlichung nicht zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, sowie von Dritten, die weder dem Gemeinderat noch der Gemeindeverwaltung zuzurechnen sind, zu anonymisieren. Satz 2 gilt nicht für den Vorsitzenden. Im Übrigen gilt das Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG).

(5) Die Niederschrift ist bei einer Veröffentlichung nach Absatz 4 grundsätzlich spätestens nach fünf Jahren in den Telemedien zu löschen. Ausnahmen sind durch die Gemeinde schriftlich zu begründen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Niederschrift genehmigt wurde.

(6) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter darf sich zur Herstellung der Niederschrift eines Tonbandgeräts oder anderer technischer Mittel bedienen soweit dies durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder des Gemeinderats in geheimer Abstimmung für die jeweilige Wahlperiode zugelassen wurde. Nach Genehmigung der Niederschrift ist die Aufzeichnung unverzüglich zu löschen."

II. Veröffentlichung des Haushaltsplans einer Gemeinde in Telemedien - Ergänzung von § 57 Abs. 3 ThürKO:

In Ergänzung der Regelungen in § 42 Abs. 4 und 5 (neu) ThürKO-Ä schlägt der TLfDI vor, dass es Gemeinden künftig auch erlaubt sein soll, den Haushaltsplan in Telemedien zu veröffentlichen. Dabei ist jedoch Sorge dafür zu tragen, dass alle im Haushaltsplan enthaltenen Angaben, bei denen ein Personenbezug hergestellt werden kann, unkenntlich zu machen sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften des ThürTG.

Der TLfDI unterbreitet folgenden Ergänzungsvorschlag:

„Nach § 57 Abs. 3 Satz 4 ThürKO werden folgende Sätze 5,6 und 7 angefügt:

Der Haushaltsplan darf in Telemedien veröffentlicht werden. Dabei sind die Angaben unkenntlich zu machen, bei denen ein Personenbezug hergestellt werden kann. Im Übrigen gilt das Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)."

F. Datenschutzrechtlich veranlasste Änderungen der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO):

Auch wenn die ThürKWO nicht mit den übersandten drei Gesetzentwürfen novelliert werden soll, erinnert der TLfDI z. T. erneut an die nachfolgenden Änderungen, die datenschutzrechtlich erforderlich sind:

I. Implementierung einer Regelung in § 23 ThürKWO, die den Regelungsgehalt von § 36 Satz 4 ThürLWO (Berücksichtigung einer Auskunftssperre nach § 51 BMG) aufgreift

Der TLfDI bittet um die Lösung des folgenden Problems: Während des Kommunalwahlkampfes 2019 erreichte den TLfDI eine Beschwerde eines Kandidaten, der für die Wahlen zum Stadtrat kandidierte, dass dieser vom Wahlleiter aufgefordert wurde, seine Anschrift der Hauptwohnung zu veröffentlichen. Für den Kandidaten war aber eine gültige Auskunftssperre gem. § 51 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen.

Auf der Ebene des Landeswahlrechts löst § 36 Satz 4 Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) diesen Konflikt dahingehend wie folgt auf:

„Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Kreiswahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG eingetragen ist, ist anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht."

Dieser Satz wäre zur Lösung des dargestellten Problems auf Kommunalwahlebene in § 23 Abs. 1 ThürKWO einzufügen.

II. Neuregelung zur Gestaltung des Musters für die Unterstützungslisten gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 ThürKWO (Anlage 7 a zur ThürKWO):

Ein immer wiederkehrendes Problem in seiner täglichen Arbeit, insbesondere im Vorfeld der Kommunalwahl am 15. April 2018 beim TLfDI, stellt die Ausgestaltung von Unterstützungslisten für den Wahlvorschlag des Einzelbewerbers gem. § 18

Abs. 3 Satz 2 ThürKWO dar. Über diese Problematik hat der TLfDI zuletzt in seinem 11. TB für den öffentlichen Bereich unter Nr. 5.33 (Seite 117 f.) informiert. Aus Datenschutzgründen ist es erforderlich, dass die jeweiligen Unterschriftsleistenden nicht die bereits zuvor geleisteten Unterschriften auf der Liste zur Unterstützung des Einzelbewerbers einsehen können. Damit der Datenschutz hier in jedem Fall beachtet und eingehalten wird, empfiehlt sich die Aufnahme einer Regelung, wie sie z. B. in der Kommunalwahlordnung von Baden-Württemberg (KomWO) enthalten ist. Gem. § 14 Abs. 3 der dortigen KomWO sind die Unterschriften für einen Wahlvorschlag für jede Wahl **getrennt auf amtlichen Formblättern** nach einem vorgegebenen Muster zu erbringen. Dieses Muster der Baden-Württembergischen KomWO unterscheidet sich von der Anlage 7a der ThürKWO vor allem dadurch, dass auf diesem Unterschriftsbogen jeweils **nur eine einzige Person** seine Unterstützungsunterschrift für den Einzelbewerber leistet.
Der TLfDI schlägt daher folgende Änderung vor:

§ 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert
1. Satz 2 und Satz 3 ThürKWO erhalten folgende Fassung:

„Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7 a den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort (§ 24 Abs. 4 Satz 6 ThürKWG) den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers enthalten; das Muster der Anlage 7a ist darüber hinaus so zu gestalten, dass die personenbezogenen Daten des die Unterstützungsunterschrift leistenden Wahlberechtigten einzeln auf einem separaten Unterstützungsbogen verarbeitet werden und dabei der Vor- und den Nachname sowie das Geburtsdatum des die Unterstützungsunterschrift leistenden Wahlberechtigten anzugeben sind. Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers soll die Unterstützungsunterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

2. Die Sätze 3 bis 7 werden die Sätze 4 bis 8.“

G. Schlussbemerkung

Der TLfDI ist gern bereit, diese umfassenden Änderungsvorschläge auch noch einmal im Rahmen einer Ausschusssitzung, sofern dies in der derzeitigen Lage möglich ist, zu erläutern.

Bitte nehmen Sie auch die anliegende Information nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Datenverarbeitung des TLfDI zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lutz Hasse

Anlagen:

- Formblatt zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz
- Information nach Art. 13 DS-GVO

Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den TLfDI (Stand Februar 2020)

Um seine Aufgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu erfüllen, verarbeitet der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Ihre Daten. Wir möchten Sie gerne nach Maßgabe der Art. 13 DS-GVO über diese Verarbeitung informieren.

1. **Verantwortlich** für die Datenverarbeitung ist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI). Sie erreichen uns unter folgenden **Kontaktdaten**:
   TLfDI
   Häßlerstraße 8
   99096 Erfurt
   Tel.: +49 (361) 57-3112900
   Fax: +49 (361) 57-3112904
   Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de[1]
2. Der TLfDI nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Art. 51, Art. 57 Abs. 1, Art. 58 DS-GVO i. V. m. § 40 Abs. 1 BDSG[2] i. V. m. § 4 Abs. 1 ThürDSG wahr. Zu **Zwecken** der Durchführung dieser Aufgaben und der hierzu notwendigen Ausübung von Befugnissen werden Ihre Daten verarbeitet. **Rechtsgrundlage** dieser Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG.
3. Dabei werden folgende **Datenkategorien** verarbeitet: Angaben zu Ihrer Person sowie dazugehörige Kontaktdaten, Sachverhalts-informationen und Beweismittel. Grundsätzlich werden diese Daten nur durch den TLfDI verarbeitet. Diese Daten können jedoch, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich und zulässig ist, an folgende **Empfängerkategorien** weitergegeben werden: an Gerichte und andere Behörden in Deutschland oder innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes, an Beschwerdeführer/ Beschwerdegegner sowie an Archive.
   Entstehen im Rahmen der Tätigkeit des TLfDI Kosten, die dieser erhebt oder Zahlungsansprüche gegenüber dem TLfDI, die dieser begleicht, so werden die hierfür notwendigen Daten an den Thüringer Landtag als Haushaltsstelle übermittelt. Zugriff auf die Daten haben alle mit der Abrechnung betrauten Behörden und das Thüringer Landesrechenzentrum als Dienstleister.
   Bei telefonischem Kontakt werden durch die TK-Anlage personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der technischen Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes gespeichert werden, verarbeitet. Gleiches gilt für IT-Dienstleister, die vom Thüringer Finanzministerium für die Sicherstellung der zentralen TK-Anlage beauftragt wurden.
4. Die regelmäßige **Speicherfrist** nach Abschluss eines Vorgangs beträgt fünf Jahre. Sind spezielle Aufbewahrungsfristen zu beachten, verlängert sich die Aufbewahrung entsprechend. Akten mit vollstreckbaren Titeln werden jedoch mindestens bis zum Eintritt der Vollstreckungsverjährung aufbewahrt.
5. Aufgrund der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das **Recht auf Auskunft** (Art 15 DS-GVO), das **Recht auf Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO), das **Recht auf Löschung** (Art. 17 DS-GVO), das **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DS-GVO) und das **Recht auf Widerspruch*** (Art. 21 DS-GVO). Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass der TLfDI bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet hat. Ebenso steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Für Thüringen ist das der TLfDI.
6. Die/ den **behördliche/n Datenschutzbeauftragte**/n erreichen Sie unter der Adresse des TLfDI[3] bzw. telefonisch oder per E-Mail unter:
   Tel.: +49 (361) 57-3112980 *oder* E-Mail:
   datenschutzbeauftragter@datenschutz.thueringen.de
7. Wenden Sie sich an den TLfDI mit einer Beschwerde oder Anfrage, sind Ihre Angaben freiwillig. Unterbleiben diese, kann Ihnen allerdings kein Ergebnis mitgeteilt werden. Die Nichtbereitstellung von personenbezogenen Daten kann in diesen Fällen unter Umständen dazu führen, dass eine Bearbeitung Ihres Anliegens mangels vollständigen Sachverhaltes und keiner Möglichkeit einer Rückfrage nicht vorgenommen werden kann.
   Wendet sich der TLfDI an Sie als Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter im Rahmen eines Auskunftsersuchens, ist die Bereitstellung der dort erfragten personenbezogenen Daten verpflichtend. Eine Nichtbereitstellung kann in solchen Fällen zu einem Sanktionsverfahren führen.[2]

***Hinweis:** Sie haben das Recht gegenüber dem TLfDI aus Gründen die sich *aus Ihrer besonderen Situation* ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

[1] verschlüsselte Nachrichten per PGP sind möglich
[2] Nur für den nichtöffentlichen Bereich
[3] Siehe Nr. 1.

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.